

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Methodisches Vorgehen, Dokumentation der zugrunde liegenden Daten- grundlagen	2
4	Beschreibung des Vorhabens, der relevanten Wirkfaktoren und projekt- spezifischen Wirkzonen	3
4.1	Beschreibung des Vorhabens	3
4.2	Ausgangszustand des Bestandsgeländes	4
4.3	Umgebende Flächen	6
4.4	Wirkfaktoren	7
4.5	Projektbezogene Wirkzonen	8
5	Relevanzprüfung und Bestandserfassung	9
5.1	Prüfrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet	9
5.1.1	Farn- und Blütenpflanzen	9
5.1.2	Säugetiere, sonstige	9
5.1.3	Säugetiere, Fledermäuse	9
5.1.4	Amphibien	10
5.1.5	Reptilien	10
5.1.6	Käfer	13
5.1.7	Schmetterlinge	13
5.1.8	Libellen	14
5.2	Prüfrelevante europäische Vogelarten	14
5.2.1	Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	14
5.2.2	Röhrichtbrüter	14
5.2.3	Freibrüter	14
5.2.4	Bodenbrüter	15
5.2.5	Rast- und Zugvögel	15
5.3	Zusammenfassung der prüfrelevanten Tierarten	15
6	Prüfung der Verbotstatbestände unter Einbeziehung von Maßnahmen	16
6.1	Säugetiere, Fledermäuse: Siedlungsfledermäuse	16
6.2	Zauneidechse	18
6.3	Eremit	20
6.4	Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	21
6.5	Freibrüter (außer Horstbrüter) und Bodenbrüter	22
6.6	Zusammenfassung der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen	24
7	Zusammenfassung	26
8	Literaturverzeichnis	27
Anlage 1	Besprechungsprotokoll mit unterer Naturschutzbehörde zur Abstimmung der naturschutzfachlichen Belange und zum Artenschutz vom 07.04.2022	29
Anlage 2	Besprechungsprotokoll mit unterer Naturschutzbehörde zur Abstimmung der Vermeidungsmaßnahme Zauneidechse vom 29.09.2022	32

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht der relevanten vorhabenbedingten Wirkfaktoren des Bauvorhabens.....	8
Tab. 2:	Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen	25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Modulbelegungsplan (Quelle: Fa. Mittag, digital übermittelt am 09.02.2022).....	3
Abb. 2:	vorgesehene Bauart der Module	4
Abb. 3:	Aufbaubeispiel	4

Fotoverzeichnis

(alle Fotos: ZKI, 2022)

Fotos 1 und 2:	Robinienbestand im Nordosten	4
Fotos 3 und 4:	Ruderalflur um das Gebäude	5
Fotos 5 und 6:	verdichteter Untergrund um das Gebäude	5
Foto 7:	Gartenbrache mit Gebäuderuine	5
Foto 8:	extensive Wiese im Südwesten	5
Fotos 9 und 10:	Feuerlöschteich aus südwestlicher und nordöstlicher Richtung	6
Fotos 11 und 12:	Ansicht Gebäude von innen	6
Foto 13:	Bahngleise	6
Foto 14:	Baumbestand im Süden	6
Fotos 15 und 16:	landwirtschaftliche Nutzflächen	7
Foto 17:	offene Gebäudeöffnungen	10
Foto 18:	defekte Deckenverkleidung	10
Foto 19:	Weibchen	11
Foto 20:	Jungtier vom Vorjahr	12
Foto 21:	Jungtier vom Vorjahr	12
Foto 22:	Jungtier vom Vorjahr	12
Foto 23:	Jungtier	12
Foto 24:	ausgewachsenes Tier	12
Foto 25:	Haut	13
Foto 26:	2 Jungtiere	13

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabensträger, die Firma Elektroinstallation R. Mittag GmbH aus Großkmehlen, beabsichtigt auf den Flurstücken 172, 173/2 und 173/4 der Gemarkung Kraußnitz die Errichtung eines Solarparks (Flächengröße ca. 1,38 ha). Die beiden südwestlich angrenzenden Flurstücke 173/1 und 174 (ca. 1.640 m²) sind für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Alle Flurstücke befinden sich im Besitz des Vorhabenträgers. Die Flächen befinden sich im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Um Baurecht herzustellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Juni 2021. Gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Meißen vom 03.08.2021 wird u.a. die Erarbeitung eines Artenschutzfachbeitrages gefordert, „*der die Betroffenheit geschützter Arten und die zum Schutz dieser Arten erforderlichen Maßnahmen beschreibt. Die Maßnahmen sind im Plan festzusetzen.*“

2 Rechtliche Grundlagen

§ 44 Abs. 1 BNatSchG regelt die Zugriffsverbote auf wild lebende Tiere und deren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie auf wild lebende Pflanzen wie folgt:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese artenschutzrechtlichen Verbote sind für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten zu prüfen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für die Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmevoraussetzung muss dabei nachgewiesen werden, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art gegeben ist.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, dass das Vorhaben zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen darf. Darüber hinaus darf das Vorhaben bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern. Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

3 Methodisches Vorgehen, Dokumentation der zugrunde liegenden Datengrundlagen

Untersuchungsrahmen im Zuge der Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrages sind alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten.

Zur Vorabstimmung hinsichtlich des Bearbeitungsumfanges fand am 07.04.2022 ein Termin mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Meißen statt (siehe Anlage 1). Für die Bearbeitung des Artenschutzfachbeitrages wird danach eine Potenzialabschätzung anhand der vorhandenen Lebensräume durchgeführt. Hinsichtlich der Zauneidechse ist jedoch eine gesicherte Nachweisführung über das Jahr erforderlich, da die benachbarten Bahnanlagen und damit auch Teile der Vorhabensfläche potenzielle Habitate darstellen können. Zum damaligen Termin waren 10 Begehungen zwischen April und September angedacht. In gemeinsamer Absprache nach der ersten Begehung wurde die Anzahl der Termine auf 3 Begehungen reduziert, da die Witterungsbedingungen Ende Mai und im Juni für gesicherte Erfassungen der Tierart nicht optimal waren.

Weitere umfangreiche Kartierungen vor Ort waren nicht gefordert. Die bei den Begehungen im Mai, Juli und August 2022 zur Erfassung der Zauneidechse und der Gegebenheiten vor Ort (hauptsächlich Biotopausstattung) gesichteten Arten, hier insbesondere Vögel, werden berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden die Gesamtberichte zur Artenzahlkarte für die einzelnen Artengruppen aus der zentralen Artdatenbank Sachsen (ZenA) herangezogen. Genaue Rückschlüsse auf das eigentliche Vorhabensgebiet können davon jedoch nicht abgeleitet werden, da es sich bei den Daten um Angaben für den gesamten Messtischblattquadranten, in dem Kraußnitz liegt, handelt.

Das im August 2023 erstellte Blendgutachten untersucht die Auswirkungen durch Blendung auf das Schutzgut Mensch und die östlich vorhandene Bahnanlage. Derartige Untersuchungen für das Schutzgut Arten und Biotope gibt es nicht.

4 Beschreibung des Vorhabens, der relevanten Wirkfaktoren und projekt-spezifischen Wirkzonen

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Auf der Fläche (Gesamtgröße ca. 1,38 ha) sollen Photovoltaikanlagen aufgestellt werden. Es handelt sich um eine teilweise brach liegende Fläche, auf der sich zwei baufällige und ungenutzte Gebäude (ca. 750 und 110 m²) befinden. Das größere Gebäude soll so ertüchtigt werden, dass die Aufstellung von Anlagen auf der Dachfläche möglich wird. Für die Aufstellung der Photovoltaikanlagen auf dem restlichen Gelände muss der Bewuchs auf den beiden Teilflächen nördlich und südlich des Gebäudes beseitigt werden. Der vorhandene kleine Feuerlöschteich bleibt erhalten.

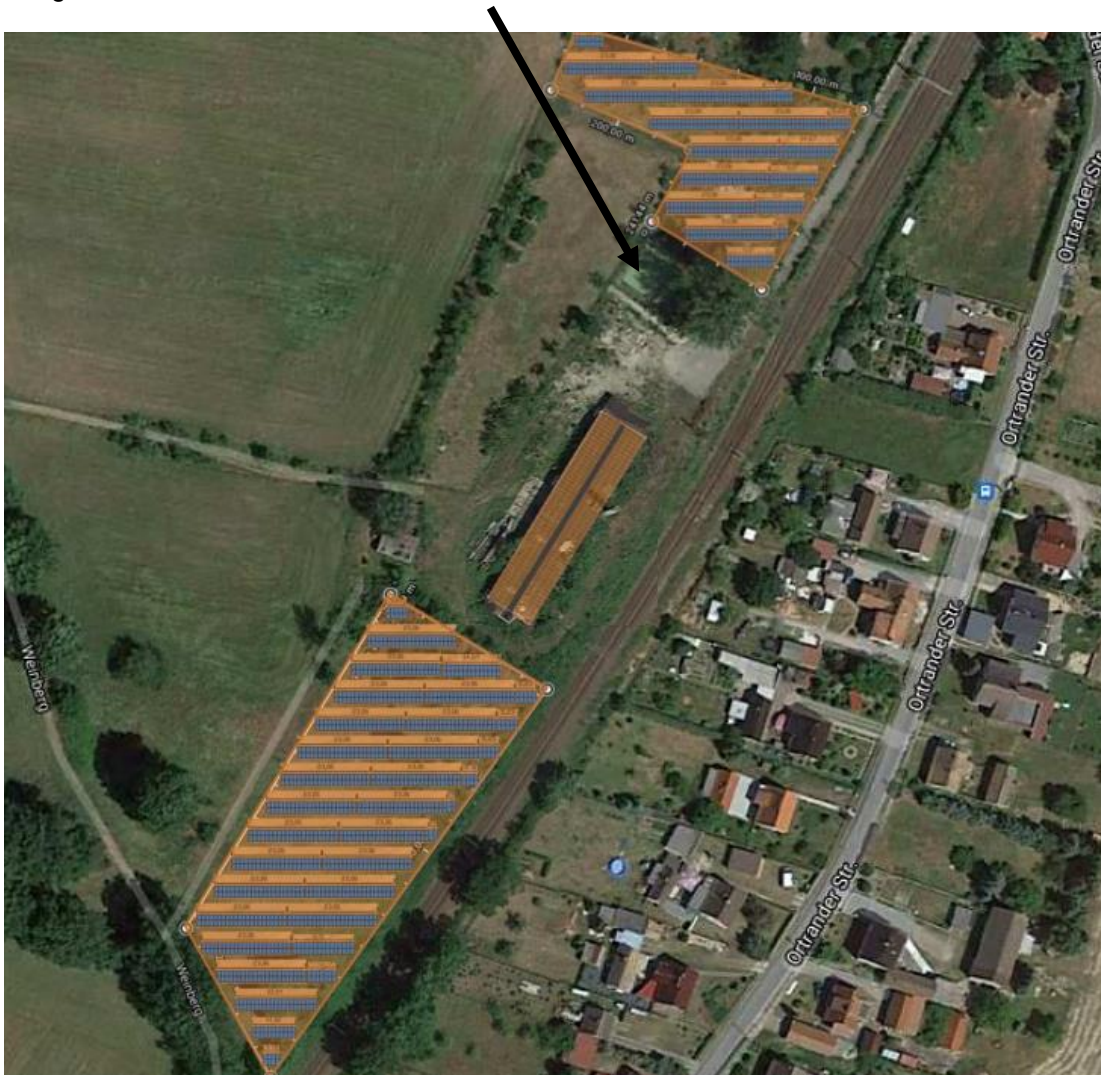


Abb. 1: Modulbelegungsplan (Quelle: Fa. Mittag, digital übermittelt am 09.02.2022)

Die Module haben eine Einzelgröße von 1,75 x 1,04 m, es sollen 2 Stück im Schnellmontagesystem hochkant übereinander eingebaut werden. Der Anstellwinkel beträgt 25°, die Modulunterkante über der Geländeoberkante 0,80 m, der lichte Tischabstand 3,50 m. Es wird ein 1-Pfosten- Rammsystem verwendet, es sind also keine Punktfundamente erforderlich.

Nachfolgende Abbildungen zeigen die vorgesehenen Bauteile:

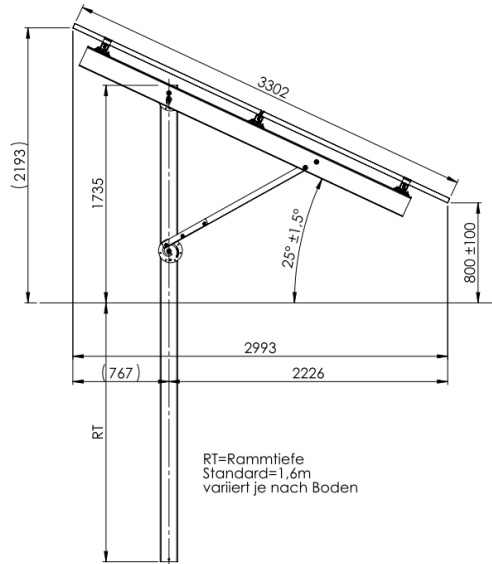


Abb. 2: vorgesehene Bauart der Module



Abb. 3: Aufbaubeispiel

4.2 Ausgangszustand des Bestandsgeländes

Die Vorhabensfläche selber ist im nordöstlichen Bereich mit einem Gehölzbestand aus überwiegend Robinie bewachsen (Fotos 1 und 2). Um das Gebäude stockt eine trockene Ruderalflur teilweise auch mit Gehölzen wie Brombeere, Essigbaum und Eschenahorn (Fotos 3 und 4), im Südwesten befindet sich eine Gartenbrache (Foto 7), daran schließt sich eine extensiv genutzte Wiese (Foto 8) an.

Nachfolgende Fotos geben einen Überblick über den Zustand der Flächen im Bestand.



Fotos 1 und 2: Robinienbestand im Nordosten



Fotos 3 und 4: Ruderalflur um das Gebäude



Fotos 5 und 6: verdichteter Untergrund um das Gebäude



Foto 7: Gartenbrache mit Gebäuderuine



Foto 8: extensive Wiese im Südwesten



Fotos 9 und 10: Feuerlöschteich aus südwestlicher und nordöstlicher Richtung



Fotos 11 und 12: Ansicht Gebäude von innen

4.3 Umgebende Flächen

Im Osten grenzt die Bahnanlage der Strecke Großenhain – Hoyerswerda an, die Randbereiche der Bahnanlagen sind ruderalisiert (Foto 13). Die Flächen im Nordwesten werden landwirtschaftlich genutzt (Fotos 15 und 16), insbesondere in Richtung Süden stocken ältere Laubbäume (Foto 14).



Foto 13: Bahngleise



Foto 14: Baumbestand im Süden



Fotos 15 und 16: landwirtschaftliche Nutzflächen

4.4 Wirkfaktoren

Nachfolgend sind alle Beeinträchtigungen aufgeführt, die das Vorhaben generell hervorrufen könnte. Eine Abschätzung, ob sie tatsächlich eintreten und welche Wirkungen sie haben, erfolgt in den folgenden Kapiteln schutzgutbezogen.

Wirkfaktor	Umfang	mögliche Auswirkung
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme 	Baustelleneinrichtungsf lächen (Lagerplätze, Baustellenzufahrten), eigentliches Baufeld	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Einzelindividuen (Adulte, Jungtiere, Entwicklungsstadien) (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1) erhebliche Störung von Individuen (Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2) Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3)
<ul style="list-style-type: none"> Immissionen <ul style="list-style-type: none"> - Lärm - Abgase - Schadstoffe - Erschütterungen - Licht - Störreize 	gesamtes Bau-feld	<ul style="list-style-type: none"> erhebliche Störung von Individuen (Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2) Funktionsverlust von Lebensstätten und –räumen
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> Flächeninanspruchnahme 	gesamtes Bau-feld	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Einzelindividuen (Adulte, Jungtiere, Entwicklungsstadien) (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1) Erhebliche Störung von Individuen (Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2) Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3)

Wirkfaktor	Umfang	mögliche Auswirkung
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> • Immissionen - Schadstoffe - Störreize, wie z.B. Blendeffekte 	<p>gesamte Fläche während der Nutzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • erhebliche Störung von Individuen (Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2) • Funktionsverlust von Lebensstätten und –räumen

Tab. 1: Übersicht der relevanten vorhabenbedingten Wirkfaktoren des Bauvorhabens

4.5 Projektbezogene Wirkzonen

Mit der geplanten Nutzung der Vorhabensfläche als Standort für Photovoltaikanlagen handelt es sich um ein Vorhaben, bei dem die Reichweite der möglichen Wirkfaktoren relativ gering ist.

Die **baubedingten** Wirkfaktoren beschränken sich auf die Bauzeit und sind damit zeitlich befristet. Schadstoffeinträge durch die Baumaßnahme sind nur für das eigentliche Baufeld und den Bauraum zu erwarten. Es wird zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass sich die Bautätigkeit nur auf das Grundstück beschränkt. Immissionen könnten sich jedoch in Richtung Südwesten und Nordwesten bis in die sich dort anschließenden landwirtschaftlichen Flächen und auch bis auf den Baumbestand im Südwesten ausbreiten. Die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen bieten nur einem eingeschränkten Artenspektrum Lebensraum. Die alten Laubbäume und teilweise Feldgehölze im Südwesten sind dagegen höherwertige Lebensräume.

Die **anlagebedingte** Flächeninanspruchnahme betrifft auf der Vorhabensfläche die Ruderalfluren, den Gehölzbestand im Norden sowie die Gartenbrache und die extensive Wiese im Süden.

Eine Störung von Arten als **betriebsbedingte** Projektwirkung kann durch die Module (Blendwirkung, Verschattung von Lebensräumen) auftreten.

5 Relevanzprüfung und Bestandserfassung

5.1 Prüfrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und ihr Vorkommen im Untersuchungsgebiet

„Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten ‚herausgefiltert‘ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Bundesland gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,*
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,*
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen*
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen“¹.*

5.1.1 Farn- und Blütenpflanzen

Für die in Sachsen vorkommenden Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Vorhabensgebiet keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen kann an dieser Stelle ausgeschlossen werden.

5.1.2 Säugetiere, sonstige

Für keine der in Sachsen vorkommenden FFH-Arten (Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Luchs, Haselmaus) kann das Vorhabensgebiet als Lebensraum charakterisiert werden. Für den Wolf, die Wildkatze und den Luchs fehlen ausgedehnte Wälder als geeignete Lebensraumstrukturen. Fließgewässer als Hauptlebensraum für den Biber und den Fischotter sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Für den Feldhamster und die Haselmaus gehört die Fläche nach den Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz nicht zum Verbreitungsgebiet. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf relevante Säugetiere können ausgeschlossen werden.

5.1.3 Säugetiere, Fledermäuse

Bzgl. der Fledermäuse sind alle Arten nach der FFH-Richtlinie geschützt.

Arten, die ausgedehnte Waldgebiete und Gewässer als Hauptlebensräume haben, sind von dem lokal stark begrenzten Vorhaben am Rande des Siedlungsgebietes nicht betroffen. Gleiches gilt für Arten, die an lineare Gehölzstrukturen gebunden sind. Derartige Leitlinien, die hauptsächlich für die Jagd genutzt werden, sind auf der Fläche und im Umfeld nicht vorhanden.

Relevant für die Vorhabensfläche sind Arten, die in **Siedlungsgebieten** vorkommen wie z.B. die Breitflügelfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, die Zwergfledermaus oder das Graue Langohr. Die genannten Arten haben ihre Quartiere im Sommer und Winter meist in Gebäuden, nutzen aber teilweise auch alte Bäume mit geeigneten Strukturen (Höhlen, abstehende Rinde) als Teilhabitate. Die Jagdgebiete sind Obstwiesen, größere Gärten, Parkanlagen, aber auch lineare Gehölzstrukturen am Siedlungsrand, wie sie westlich und südwestlich der Vorhabensfläche vorhanden sind.

¹ aus: Land Brandenburg, Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, 2015: Hinweise ASB, Seite 18

Da nicht auszuschließen ist, dass der Gehölzbestand auf der Vorhabensfläche als Teilhabitat dient und damit Beeinträchtigungen von Individuen aufgrund der Beseitigung möglich sind, wird die Gruppe der Siedlungsfledermäuse im Artenschutzfachbeitrag weiter betrachtet. Darüber hinaus sind auch die Gebäude potenzielle Habitats.

Vorkommen der an Gebäude und das Siedlungsgebiet gebundenen Fledermausarten auf der Vorhabensfläche

Direkte Nachweise von Individuen sind für die Vorhabensfläche nicht vorhanden. Bei allen Begehungen wurden die Gebäude auf geeignete Strukturen für Fledermäuse und ggf. Fledermausspuren untersucht. Dies sind im besonderen Einflugmöglichkeiten, Nischen, Spalten oder größere Hohlräume, besonders auch Dachstühle.

Die auffälligen Gebäude haben keine Fenster und auch keine Türen mehr, teilweise haben sich die Deckenverkleidungen gelöst und hängen lose im Raum. Die Gebäude sind sehr zugig, es riecht nach Teer und Unrat. Damit sind die Gebäude eher als ungeeignete Teilhabitate zu bewerten. Kotreste auf dem Boden in den Ecken der Räume als Nachweis für Ruheplätze wurden nicht gefunden.

Nachfolgende Fotos verdeutlichen die Situation:



Foto 17: offene Gebäudeöffnungen



Foto 18 defekte Deckenverkleidung

Gemäß Aussagen der unteren Naturschutzbehörde ist die Streuobstwiese westlich des Vorhabens vor der ehemaligen Gaststätte bekannt für eine hohe Fledermausaktivität (vgl. Besprechungsprotokoll in Anlage 1).

5.1.4 Amphibien

Der Feuerlöschteich auf der Vorhabensfläche ist ein künstlich angelegtes Gewässer mit einer Folienauskleidung und ohne natürliche Uferstrukturen. Bei den drei Begehungen im Jahre 2022 konnten keine Tiere beobachtet werden. Er bleibt in seiner derzeitigen Form vorhanden und wird auch durch die Module nicht verschattet. Auswirkungen des Vorhabens auf gesamte Populationen von Amphibienarten, die das Gewässer nutzen könnten, können an dieser Stelle sicher ausgeschlossen werden.

5.1.5 Reptilien

Bzgl. der Reptilien sind die Schlingnatter, die Würfelnatter und die Zauneidechse relevant. Die Würfelnatter ist an Gewässerlebensräume gebunden, ein Vorkommen im Untersuchungsraum kann aufgrund fehlender Strukturen ausgeschlossen werden. Die Schlingnatter lebt in halboffenen, kleinräumig gegliederten Lebensräumen. Gemäß Protokoll zum Gespräch mit der unteren Naturschutzbehörde (siehe

Anlage 1) ist die Vorhabensfläche kein potenzieller Lebensraum. Nachweise sind erst ca. 15 km vom Vorhaben entfernt bekannt. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Die **Zauneidechse** benötigt Versteck- und Sonnenplätze, jedoch in kleinerem Umfang als die Schlingnatter. Darüber hinaus sind besonnte Bereiche mit grabfähigem Boden erforderlich. Die benachbarten Bahndämme mit angrenzenden Ruderalfluren sind potenzielle Lebensräume. Die gezielten Begehungen am 16.05., 06.07. und 09.08.2022 zur Erfassung der Tierart bestätigen ein Vorkommen auch auf der Vorhabensfläche. Beim gemeinsamen Ortstermin mit der unteren Naturschutzbehörde am 29.09.2022 wurden Zufallsbeobachtungen von 2 Jungtieren am Schuppen im westlichen Teil des Grundstückes gemacht. Damit ist die Zauneidechse vom Vorhaben betroffen und wird weiter betrachtet.

Vorkommen der Zauneidechse auf der Vorhabensfläche

Daten zu den Begehungstagen:

16.05.2022, 11.30 – 13.30 Uhr, Temperatur 23 - 26°C, leicht bewölkt, mäßiger Wind

Beobachtungen: 11.50 Uhr und 12.00 Uhr am hinteren Schuppen, jedoch ohne direkte Sicht
12.22 Uhr – 1 Weibchen etwa Mitte Gebäude Rtg. Bahn
12.40 Uhr – 1 Weibchen an vorderer Hausecke (Foto 19)
12.46 Uhr – 1 Jungtier am Zaun



sFoto 19: Weibchen

06.07.2022, 10.15 – 12.20 Uhr, Temperatur 18°C, bedeckt, zunehmend sonnig, anfangs frische Windböen, später ständiger Wind, nachts leichter Regen

Beobachtungen: 10.33 Uhr – 1 adultes Tier Stirnseite Gebäude hinten
10.36 Uhr – 1 Jungtier vom letzten Jahr an hinterer linker Ecke des Gebäudes im Übergang zum Garten (Foto 20)
11.41 Uhr – etwa mittig an Gebäude, nur flüchtiger Sichtkontakt
12.03 Uhr – Jungtier an Stirnseite Gebäude (Foto 21)
12.16 Uhr – Jungtier zwischen Zaun zur Bahn und Hausecke (Foto 22)



Foto 20: Jungtier vom Vorjahr



Foto 21: Jungtier vom Vorjahr



Foto 22: Jungtier vom Vorjahr

09.08.2022, 8.45 – 10.40 Uhr, Temperatur 20 - 25°C, leicht bewölkt, leichter Wind

Beobachtungen: 8.45 Uhr – 1 sehr schnelles Jungtier an Stirnseite Gebäude (Foto 23)
9.10 Uhr – etwa mittig an Gebäude, nur flüchtiger Sichtkontakt
9.18 Uhr – 1 Jungtier an hinterer Gebäudestirnseite
9.25 Uhr – 5 m neben vorigem Beobachtungspunkt
9.54 Uhr – 1 adultes Tier am hinteren Schuppen (Foto 24)
1 Haut südlich der Gartenbrache (Foto 25)



Foto 23: Jungtier



Foto 24: ausgewachsenes Tier



Foto 25: Haut

29.09.2022, 15.00 – 16.00 Uhr, Temperatur 20°C, leicht bewölkt, mäßiger Wind

Beobachtungen: 15.15 Uhr am hinteren Schuppen, 2 sehr aktive Jungtiere an der Gebäudewand (Foto 26), Zufallsbeobachtung



Foto 26: 2 Jungtiere

5.1.6 Käfer

Für die Käferarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer und Eremit ist das Gebiet um Ortrand als Verbreitungsgebiet erfasst, für den Heldbock dagegen nicht. Für den Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer sind jedoch keine geeigneten Habitatstrukturen (größere Standgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen) auf der Vorhabensfläche vorhanden. Er lebt ausschließlich im Wasser. Der **Eremit** nutzt u.a. alte Obstbäume als Brutbäume, so dass die Fläche der Gartenbrache für die Tierart Habitat sein kann. Er wird damit im Artenschutzfachbeitrag weiter behandelt.

Vorkommen Eremit auf der Vorhabensfläche

Da die alten Obstbäume im Bereich der Gartenbrache nicht zugänglich sind, konnten diese nicht auf Spuren untersucht werden.

5.1.7 Schmetterlinge

Für die Schmetterlinge konnten keine Habitatstrukturen erfasst werden, es fehlen hier hauptsächlich die Wirtspflanzen.

5.1.8 Libellen

Der Untersuchungsraum umfasst keine Gewässer- und Grünlandstrukturen, die für die Libellenarten als Teillebensräume erforderlich sind. Damit können Auswirkungen des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.

5.2 Prüfrelevante europäische Vogelarten

Die nachfolgenden Ausführungen zu potenziell relevanten Vögeln erfolgen anhand von nistökologischen Gilden, da keine konkreten Arten auf der Fläche erfasst sind. Prüfrelevant sind alle europäischen Vogelarten.

5.2.1 Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter legen ihre Nester in Höhlungen. Je nach Art werden dafür entweder bereits vorhandene Höhlungen in hohlen Bäumen, Felsspalten, Mauerlöchern und Erdhöhlen genutzt oder es werden eigene Höhlen angelegt. Die Baumbestände auf der Fläche der Gartenbrache sind teilweise überaltert. Die Bestände sind von außen nicht einsehbar, es ist damit nicht auszuschließen, dass Höhlen und sonstige Strukturen vorhanden sind, die den Vogelarten als Teilhabitate dienen. Die Vogelgilde wird weiter betrachtet.

Vorkommen Höhlen- und Halbhöhlenbrüter auf der Vorhabensfläche

Sichtkontakt Kohlmeise am 16.05.2022

5.2.2 Röhrichtbrüter

Röhrichtbestände sind im Projektraum als Lebensraum für **Röhrichtbrüter** nicht vorhanden. Die Fläche dient auch nicht als Teilhabitat für Wasservogel, es befinden sich keine größeren Oberflächengewässer in der Umgebung. Ein potenzielles Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

5.2.3 Freibrüter

Freibrüter legen ihre Nester bzw. Horste frei an und nutzen keine Höhlungen oder Nischen. Als geeignete Nistplätze kommen dabei zahlreiche Standorte wie Bäume, Sträucher, Hecken, hohe krautige Vegetation, Reisighaufen usw. in Betracht. Während einige Arten wie Neuntöter und Sperbergrasmücke jährlich neue Nester anlegen, hier meist in Dornsträuchern halboffener Buschlandschaften, kommt es bei den Greifvögeln wie Mäusebussard, Turmfalke oder Waldohreule oft zur Mehrfachnutzung von Brutplätzen. Dabei nutzen auch einige Arten häufiger Nester anderer Arten (z. B. Krähen). Horstbäume oder Krähennester wurden bei den Ortsterminen nicht festgestellt. Für die Horstbrüter kann damit eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehölzbestände im Nordosten, der Aufwuchs um das Gebäude und auch die Bestände in der Gartenbrache im Südwesten als Nistplätze dienen. Gleiches gilt für die linearen Feldgehölze westlich außerhalb der eigentlichen Vorhabensfläche. Da das Potenzial vorhanden ist, wird die Gilde weiter betrachtet.

Vorkommen Freibrüter auf der Vorhabensfläche

Sichtkontakt Eichelhäher und Gesang Pirol am 16.05.2022

5.2.4 Bodenbrüter

Die meisten **Bodenbrüter** legen ihre Nester in der Regel direkt auf dem Boden an. Einige Arten bedürfen dabei schützender Einzelsträucher (Braunkehlchen, Grauammer) oder Gehölzränder (Heidelerche). Stärker gegliederte Offenlandschaften mit ausreichend Gehölz- und Saumstrukturen werden von dieser Gruppe bevorzugt. Insbesondere locker eingestreute Gebüsche oder Waldsäume sind als Ansitzwarten und Neststandorte oft bedeutend. Derartige Strukturen in Form von Feldgehölzen sind entlang des Überganges zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen im Nordwesten und auch im Süden außerhalb der Vorhabensfläche vorhanden. Da die Strukturen im Wirkungsbereich des Vorhabens liegen und ein Vorkommen von entsprechenden Vogelarten nicht sicher ausgeschlossen werden kann, wird die Vogelgilde weiter betrachtet.

Vorkommen Bodenbrüter auf der Vorhabensfläche

Gesang Nachtigall am 16.05.2022

5.2.5 Rast- und Zugvögel

Rast- und Zugvögel nutzen meist weiträumige freie Flächen als Nahrungs- und Rastplätze. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die sich westlich des Vorhabens anschließen, sind relativ klein und werden im Norden und Osten von Bebauung begrenzt. Westlich des Weges „Weinberg“ setzen sich die Flächen fort und gehen in größere Freiflächen über. Damit ist die Wahrscheinlichkeit gegeben, dass Vogelarten insbesondere durch baubedingte Störreize wie Lärm oder Licht beeinträchtigt werden können. Die Artengruppe wird weiter betrachtet. Es wurden bei den Begehungen keine Tiere beobachtet.

5.3 Zusammenfassung der prüfrelevanten Tierarten

Für folgende Arten wird die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt:

Säugetiere, Fledermäuse:

- Artengruppe der Siedlungsfledermäuse

Reptilien:

- Zauneidechse

Käfer:

- Eremit

Europäische Vogelarten:

- Höhlen- und Halbhöhlenbrüter
- Freibrüter (außer Horstbrüter)
- Bodenbrüter des Offen- und Halboffenlandes
- Rast- und Zugvögel

6 Prüfung der Verbotstatbestände unter Einbeziehung von Maßnahmen

Die Prognose möglicher Betroffenheiten der relevanten Arten des Vorhabensgebietes schätzt aufgrund der Bestandserfassung sowie der bekannten Wirkfaktoren des Vorhabens ein, ob diese von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können und ob die Auswirkungen bei einer Betroffenheit geeignet sind, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen. Betroffenheiten ergeben sich bei denjenigen Arten, deren Lebensstätten sich (teil- oder zeitweise) im Einwirkungsbereich befinden oder von denen sich Wanderstrecken, Leitstrukturen, Ausbreitungslinien, Brutplätze usw. im Einwirkungsbereich befinden.

Bei der Prüfung der Verbotstatbestände sind Maßnahmen mit einzubeziehen, die entweder das Eintreten der Verbotstatbestände verhindern (Vermeidungsmaßnahmen) oder mit denen die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betroffenen Raum weiterhin erfüllt wird (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität).

Vermeidungsmaßnahmen verhindern das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Zuge der Bauausführung, die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind bereits zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam. Mit ihnen kann die dauerhafte ökologische Funktion einer konkreten Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen-funktionalen Zusammenhang mit der betroffenen Population in einem guten Erhaltungszustand ohne Unterbrechung sichergestellt werden.

Im Zuge der nachfolgenden Prüfung der Verbotstatbestände wird für die Tierarten bzw. Artengruppen beschrieben, ob und welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen eintreten können. Sollte sich eine Erheblichkeit ergeben, werden Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der Auswirkungen festgelegt. Danach erfolgt die endgültige Beurteilung, ob Verbotstatbestände eintreten oder nicht.

Die Maßnahmen erhalten das Kürzel „ART“. Damit sind sie in dem parallel zum Artenschutzfachbeitrag aufzustellenden Umweltbericht eindeutig als Maßnahmen erkennbar, die hinsichtlich des besonderen Artenschutzes erforderlich sind.

6.1 Säugetiere, Fledermäuse: Siedlungsfledermäuse

Alle im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommenden Fledermausarten der Siedlungsgebiete nutzen alte Bäume mit Höhlen und / oder abstehender Rinde als Teilhabitate, Gebäude dienen ebenfalls als Sommer- bzw. Winterquartiere. Jagdgebiete sind Obstwiesen, größere Gärten, Parkanlagen, aber auch lineare Gehölzstrukturen am Siedlungsrand, wie sie auf der Vorhabensfläche im Westen und Südwesten vorhanden sind.

baubedingt:

Baubedingte Flächeninanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtungs- oder Lagerflächen von Gehölzflächen können mit einem Verlust von Habitatbäumen (Sommer- und Winterquartiere) verbunden sein. Der Bau der Anlagen soll von den bereits befestigten oder teilbefestigten Flächen um das Gebäude erfolgen. Es sind dafür keine Baumfällungen erforderlich. Gleiches gilt auch für die Zufahrt zu den Aufstellflächen. Sollte die Zufahrt zum Bauort aus Richtung Westen über den Weg „Weinberg“ erfolgen, sind die dort im Wegbereich stehenden Eichen vor jeglichen Beeinträchtigungen zu schützen und unbedingt zu erhalten, da sie potenzielle Habitatbäume sind.

Um hier erhebliche Auswirkungen insbesondere auf Individuen zu vermeiden, wird folgende Maßnahme festgelegt:

V 1 ART Schutz und Erhalt von Gehölzen im Zufahrtbereich zum Bauort, Baustelleneinrichtungsflächen ohne Beseitigung von Großbäumen

Die Maßnahme gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der Vorhabensfläche, wenn sie als Baustelleneinrichtungsbereiche und Zufahrtswege genutzt werden sollen.

Fledermäuse sind überwiegend dämmerungsaktiv. Bei einer Bauzeit, die sich über den Tag erstreckt (vgl. V 7 im Umweltbericht), sind Auswirkungen durch Lärm, Abgase, Schadstoffe und sonstige Störreize unwahrscheinlich bzw. nicht geeignet, die Populationen der einzelnen Arten dauerhaft zu schädigen. Der Gehölzbestand im Süden und Südwesten bleibt erhalten, so dass Arten, die entlang derartiger Strukturen jagen, auch während der Bauzeit aktiv sein können.

Es sind **keine** bauzeitlich verursachten erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der relevanten Fledermausarten zu erwarten.

anlagebedingt:

Im Rahmen des Vorhabens ist es erforderlich, den Jungaufwuchs von Robinien nördlich des Gebäudes und den teilweisen alten Bestand der Gartenbrache zu beseitigen. Damit gehen Teilhabitate für die Arten verloren, ggf. werden Individuen gestört oder getötet. Die Altbäume müssen im Zuge der Fällungen dahingehend untersucht werden, dass sich keine Individuen in etwaigen Höhlen oder hinter abstehender Rinde aufhalten. Folgende Maßnahme dient zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

V 2 ART Ökologische Baubegleitung im Zuge der Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen

Beim Vorhandensein von Höhlen muss sichergestellt werden, dass sich keine Tiere darin aufhalten. Die Höhlen müssen bis zur Fällung verschlossen werden, damit sich keine Individuen ansiedeln und in der Folge gestört oder getötet werden. Dies sollte ggf. auch bereits nach Ende der Brutzeit von Vögeln und vor Beginn der Winterperiode im Oktober erfolgen, weil Fledermäuse die Bäume oft schon im Oktober besiedeln.

Die Gebäude auf dem Gelände bleiben erhalten. Es stellt im derzeitigen Zustand kein Teilhabitat von Fledermausarten dar. Die Aufstellung der Photovoltaikanlagen auf dem Dach stellt keine Beeinträchtigung von Arten dar.

Um den Verlust von Habitatbäumen im Bereich der Gartenbrache zu kompensieren, sind am Gebäude 5 Stück Fledermauskästen aufzuhängen, die eine Eignung auch als Wochenstuben aufweisen. Folgende Maßnahme wird dazu aufgestellt:

V 3 ART Schaffung von Ersatzhabitaten durch das Aufhängen von Fledermauskästen

Die extensive Wiese im Süden stellt im Zusammenwirken mit den umliegenden Gehölzstrukturen entlang der Bahnlinie und auch nach Westen ein Jagd- und Nahrungshabitat für Fledermausarten dar (auch in Verbindung mit der Streuobstwiese an der ehemaligen Gaststätte). Dieses geht durch die Aufstellung der Anlagen verloren. Jedoch ist derzeit in der Praxis noch nicht ausreichend untersucht, in wieweit Flächen mit aufgestellten Photovoltaikanlagen von einzelnen Arten weiter als Nahrungshabitat genutzt

werden. Deshalb sind die Flächen zwischen den Anlagen in der Zukunft extensiv zu unterhalten und keinem Pestizid- oder sonstigem Schadstoffeintrag auszusetzen.

Die Maßnahme

V 4 ART extensive Begrünung und Pflege der Flächen zwischen und unter den Photovoltaikanlagen

dient zur Erhaltung der Insektenvielfalt auf der Fläche. Diese steht damit den Arten in den Randbereichen nach Westen und auch zwischen den Modulen weiter als Nahrungshabitat zur Verfügung.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind auf Fledermausarten unter Beachtung der o.g. Maßnahmen **nicht** zu erwarten.

betriebsbedingt:

In der Praxis gibt es derzeit noch keine hinreichend genauen Untersuchungen, wie sich Photovoltaikanlagen auf das Verhalten und Vorkommen von Fledermäusen auswirken (Reflexionen, akustische Emissionen). Die Vorhabensfläche ist jedoch auch im Bestand bereits nur im Zusammenhang mit den Habitatflächen im Umfeld (Streuobstwiese an der ehemaligen Gaststätte) für Fledermäuse bedeutend, sie ist also kein alleiniger Lebensraum. Sie steht als Teilhabitat (Nahrungsraum) auch nach Errichtung der Module weiterhin zur Verfügung.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen sind **keine** dauerhaften und erheblichen Auswirkungen auf Fledermausarten zu erwarten. Populationsrückgänge sind unwahrscheinlich.

Fazit für die Fledermäuse:

An dieser Stelle wird eingeschätzt, dass mit der Umsetzung des Vorhabens das Tötungs-, Verletzungs- und auch Störungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten **nicht** signifikant erhöht wird, wenn die genannten Maßnahmen umgesetzt werden.

6.2 Zauneidechse

Die Erfassungen hinsichtlich der Tierart haben ergeben, dass insbesondere der Bereich zwischen den Bahngleisen und dem Gebäude, aber auch das Umfeld des Schuppens im Westen, von der Eidechse besiedelt sind. Beobachtet wurden sowohl ausgewachsene als auch Jungtiere. An den 4 Begehungstagen wurden zwischen 2 und 6 Tiere gesichtet. Ein Rückschluss auf die Anzahl der insgesamt vorhandenen Tiere kann nur schwer gezogen werden. Da das Gelände zum Zeitpunkt der Begehungen stark bewachsen und damit nicht in allen Bereichen begehbar war, war die Wahrscheinlichkeit, Tiere zu sichten, eher gering. In der Literatur wird angegeben, dass bei einer Begehung nur etwa 5 - 10 % der insgesamt in dem jeweiligen Habitat aktuell lebenden Zauneidechsen beobachtet werden können.

Eidechsen sind sehr ortstreu und haben nur einen geringen Aktionsradius. Die Tiere legen nur selten Entfernungen von mehr als 100 m zurück, zur Paarungszeit ist ihr Aktionsradius größer. Die Minimalgröße eines Habitats schwankt zwischen 400 und 1000 m², ein Individuum benötigt dabei ca. 25 m² Lebensraum, wenn das Nahrungsangebot schlecht ist, wird auch mehr Fläche benötigt.

bau- und anlagebedingt:

Bau- und anlagebedingt werden Habitatflächen in Anspruch genommen. Individuen werden in ihren Lebensräumen gestört und ggf. auch geschädigt oder getötet. Die Flächen um das Gebäude sind dabei diejenigen, die als Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen genutzt werden sollen, die Flächen im Süden (Fundort des Hautstückes) sind zum Aufstellen der Module vorgesehen.

Die Gründung der Module erfolgt mittels Rammpfosten. Damit werden umfangreiche Bodenbewegungen, die die Lebensräume der Tierart im Boden (Winterquartiere, Eiablageplätze) zerstören, vermieden.

Dennoch sind erhebliche Beeinträchtigungen, die den Verboten des § 44 BNatSchG unterliegen, nicht auszuschließen.

In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde wird die Maßnahme

V 5_{ART} Abfangen der Zauneidechsenpopulation von der Vorhabenfläche und Zwischenhälterung auf den Nachbargrundstücken 173/1 und 174

festgelegt, um Auswirkungen auf die Tierart zu vermeiden bzw. zu minimieren. Zur Besprechung der Maßnahme fand ein gemeinsamer Ortstermin mit der Behörde und dem Vorhabensträger am 29.09.2022 statt. Das Besprechungsprotokoll liegt als Anlage 2 bei.

Die Maßnahme besteht aus folgenden Teilmaßnahmen:

1. Beseitigung von Gehölzbeständen (Bäume, Sträucher, Aufwuchs) vom Oktober bis zum 28.02. des darauffolgenden Jahres (gesetzlich vorgegebener Zeitraum gem. Naturschutzgesetz): Die Maßnahme gehört zur Baufeldfreimachung und ist mit der Mahd der Flächen Voraussetzung, dass Tiere abgefangen werden können.
2. Aufstellen eines mobilen Amphibien- und Reptilienschutzzaunes entlang der gesamten Vorhabensfläche parallel zu den Bahngleisen **Mitte bis Ende März**: Damit wird verhindert, dass weitere Tiere von den Bahngleisen auf die Vorhabensfläche einwandern.
3. Mahd der Flächen als Vorbereitung des Absammelns im **April / Mai** bei warmen Temperaturen: Die Tiere müssen aktiv sein und flüchten können, es darf noch keine Eiablage erfolgt sein.
4. Umsetzen von Totholzhaufen/Wurzelstöcken aus der Vorhabensfläche in die Zwischenhälterfläche ebenfalls zu dem Zeitpunkt **April / Mai**, wenn die Tiere aktiv sind.
5. Vorbereitung der Zwischenhälterfläche wie folgt:
 - Mahd der Fläche
 - Ausheben einer Vertiefung, die mit Sand gefüllt wird
 - Befüllen der Fläche mit Totholzmaterial (Haufen aus o.g. Punkt 4) und Steinen
 - Einzäunen mit einem Amphibien- und Reptilienschutzzaun
 - Festlegung der Fläche gemeinsam mit der Naturschutzbehörde auf o.g. Flurstücken

Das Absammeln der Tiere muss durch ein Fachbüro erfolgen und dokumentiert werden. Der Zeitraum der Absammlung erstreckt sich von April bis September eines Jahres, damit auch Jungtiere desselben Jahres mit erfasst werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass im Frühjahr nicht alle geschlechtsreifen Tiere gefangen werden können.

Beide Zäune, sowohl der zur Bahnlinie als auch der zur Absperrung der Hälterfläche, sind regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu reparieren, wenn Schadstellen entstanden sind.

Nach Ende der Baumaßnahme werden beide Zäune entfernt, die Hälterfläche muss nicht beräumt werden, Material kann an Ort und Stelle verbleiben. Die Tiere wandern von dort aus wieder in die Vorhabensfläche.

Die Vorhabensfläche selber wird nach Errichtung der Module wieder als Lebensraum für die Tierart dienen. Mit der bereits bei den Fledermäusen aufgestellten Maßnahme

V 4_{ART} extensive Begrünung und Pflege der Flächen zwischen und unter den Photovoltaikanlagen

wird erreicht, dass sich zwischen den Modulen eine artenreiche Wiese entwickelt, die zahlreichen Insekten und damit auch den Eidechsen Nahrung bietet.

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen auf die Zauneidechse können mit den Maßnahmen so minimiert werden, dass die lokale Population erhalten bleibt und keine erheblichen Schädigungen erfährt.

betriebsbedingt:

Durch den Betrieb der Anlage wird der Lebensraum der Eidechse nicht nachhaltig beeinträchtigt. Die extensive Pflege der Flächen bedeutet eine maximal zweimalige Mahd im Jahr. Im Bereich der Module werden sich Stellen entwickeln, die nicht so stark bewachsen sind und damit als Sonnenplätze dienen.

Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Fazit für die Zauneidechse:

Voraussetzung dafür, dass das Tötungs-, Verletzungs- und auch Störungsrisiko für die Zauneidechse **nicht** signifikant erhöht wird, ist die Umsetzung der Maßnahme zum Absammeln. Unter Einhaltung der beschriebenen Teilmaßnahmen kann gewährleistet werden, dass ein Großteil der Individuen zwischengehalten werden kann. Eine regelmäßige Kontrolle und ggf. Reparatur der Zäune, einer zum Absperrern der Vorhabensfläche zur Bahnlinie, der andere zum Einzäunen der Hälterfläche, sind erforderlich, um den Erfolg der Maßnahme zu gewährleisten.

6.3 Eremit

baubedingt:

Für die Baustelleneinrichtungsflächen auf der eigentlichen Vorhabensfläche werden keine Bäume mit Habitatfunktion für die Tierart gefällt. Hier gilt auch die Vermeidungsmaßnahme

V 1_{ART} Schutz und Erhalt von Gehölzen im Zufahrtsbereich zum Bauort, Baustelleneinrichtungsflächen ohne Beseitigung von Großbäumen.

Die großen Eichen westlich des Vorhabens sind potenzielle Habitatbäume der Tierart und vor jeglichen Beeinträchtigungen zu schützen (vgl. auch Fledermäuse). Baubedingte Schadstoffemissionen sind dagegen nicht geeignet, die Tierart dauerhaft zu schädigen.

anlagebedingt:

Im Rahmen des Vorhabens ist es erforderlich, den alten Bestand der Gartenbrache zu beseitigen. Mit den vorhandenen Obstbäumen gehen potenzielle Habitatbäume der Art verloren, ggf. werden Individuen gestört oder getötet. Die Altbäume müssen im Zuge der Fällungen auf Höhlungen untersucht werden, da dies aufgrund des dichten Bestandes und damit der Unzugänglichkeit des Geländes im Vorfeld nicht ausgeführt werden konnte. Sind Höhlungen, in denen sich Mulm befindet, vorhanden, müssen die betreffenden Stammabschnitte geborgen und außerhalb der Vorhabensfläche aufgestellt werden. Folgende Maßnahme dient zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

V 2_{ART} Ökologische Baubegleitung im Zuge der Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen

betriebsbedingt

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die Anlage keine Geräusche oder andere Immissionen verursacht, die die Käferart erheblich stören würde.

Fazit für den Eremiten:

An dieser Stelle wird eingeschätzt, dass mit der Umsetzung des Vorhabens das Tötungs-, Verletzungs- und auch Störungsrisiko für Exemplare der Käferart **nicht** signifikant erhöht wird, wenn die genannten Maßnahmen umgesetzt werden.

6.4 Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Relevant für die Höhlenbrüter hinsichtlich der Fortpflanzung sind Bäume mit Höhlen. Dies müssen nicht zwingend Altbäume sein, auch junge Bäume können bereits zum Anlegen von Höhlen genutzt werden. Darüber hinaus sind die zusammenhängenden Gehölzflächen Hauptlebensraum.

baubedingt:

Die Flächen für Baustelleneinrichtung und bauzeitliche Lagerung von Materialien sind im Umfeld des Gebäudes geplant. In diesem Bereich sind keine Strukturen vorhanden, die Höhlenbrütern als Teilhabitate dienen können. Im Bereich einer möglichen Zufahrt aus Westen an die Vorhabensfläche sind wie bei den Fledermäusen auch die im Wegbereich stehenden Eichen vor jeglichen Beeinträchtigungen zu schützen und unbedingt zu erhalten, da sie potenzielle Habitatbäume sind. Es gilt folgende Maßnahme:

V 1_{ART} Schutz und Erhalt von Gehölzen im Zufahrtsbereich zum Bauort, Baustelleneinrichtungsflächen ohne Beseitigung von Großbäumen

Damit wird verhindert, dass Tiere gestört und Lebensräume geschädigt werden. Hinsichtlich der Bauelfreimachung ist der Zeitpunkt von Gehölzbeseitigungen entscheidend. Dies ist ausschließlich in der Periode der Vegetationsruhe, also außerhalb der Brutzeiten der Vögel, zu realisieren. Es wird folgende Maßnahme aufgestellt:

V 6 ART Bauezeitenregelung: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten von Vögeln, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres

Vogelarten werden damit während der Fortpflanzungszeit in ihren Nestern nicht gestört und im schlimmsten Fall getötet.

anlagebedingt:

Wie bei den Fledermäusen bereits beschrieben, ist es im Rahmen des Vorhabens erforderlich, den Gehölzbestand im Bereich der Gartenbrache und im Norden (Jungaufwuchs Robinien) zu beseitigen. Damit gehen Teilhabitate für die Arten verloren. Folgende Maßnahme dient zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:

V 2 ART Ökologische Baubegleitung im Zuge der Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen

Beim Vorhandensein von Höhlen muss sichergestellt werden, dass sich keine Tiere darin aufhalten. Die Höhlen müssen bis zur Fällung verschlossen werden, damit keine Individuen einfliegen und in der Folge gestört oder getötet werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind auf Vogelarten unter Beachtung der o.g. Maßnahme **nicht** zu erwarten.

betriebsbedingt:

Hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen gelten ähnliche Aussagen wie für die Fledermäuse. Es gibt derzeit noch keine umfassenden und endgültigen Studien, welche Wirkungen Photovoltaikanlagen auf die Avifauna haben. Jeder Standort hat seine eigene Spezifik.

Für Höhlenbrüter ist wahrscheinlich, dass diese in die benachbarten Strukturen ausweichen, da insbesondere im Westen alle Gehölzstrukturen erhalten bleiben. Im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes wird eine Aufwertung des Gehölzbestandes auf den Flurstücken 174 und 173/1 südwestlich der eigentlichen Vorhabensfläche vorgesehen. Damit werden für Vögel neue Leitstrukturen geschaffen, die wie im Bestand auch als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate dienen.

Es sind **keine** dauerhaften und erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Fazit für die Höhlenbrüter:

An dieser Stelle wird eingeschätzt, dass mit der Umsetzung des Vorhabens das Tötungs-, Verletzungs- und auch Störungsrisiko für Exemplare der Höhlenbrüter **nicht** signifikant erhöht wird, wenn die genannten Maßnahmen umgesetzt werden. Es ist keine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes von Arten zu erwarten.

6.5 Freibrüter (außer Horstbrüter) und Bodenbrüter

Für die Horstbrüter wurde eine Relevanz bereits im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschlossen, da keine geeigneten Horstbäume vorhanden sind. Als geeignete Nistplätze für die anderen Freibrüter

kommen Bäume, Sträucher, Hecken sowie hohe krautige Vegetation usw. in Betracht. Derartige Strukturen finden sich im Norden und mit der Gartenbrache und den Brombeerflächen neben der Bahnlinie auch im Süden der Vorhabensfläche. Damit sind Teile des Vorhabensgebietes Teilhabitat. Gleiches gilt für die Bodenbrüter, hier ist die extensive Wiese im Süden, die nach Südwesten von strauchartiger Vegetation umschlossen wird, potenzielle Habitatfläche. Da beide Vogelgilden strauchartige Vegetation zum einen als Neststandort, zum anderen als schützende Struktur benötigen, werden beide Gilden gemeinsam betrachtet. In manchen Quellen werden Bodenbrüter auch zu den Freibrütern gezählt (z.B. <https://www.bund-rvso.de>).

baubedingt:

Baubedingte Flächeninanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtungs- oder Lagerflächen mit Inanspruchnahme von strauch- und krautartiger Vegetation, können mit einem Verlust von Teillebensräumen (Neststandorte, aber auch Ruheplätze) verbunden sein. Um hier erhebliche Auswirkungen insbesondere auf Individuen zu vermeiden, wird die bereits bei den Fledermäusen und den Höhlenbrütern aufgestellte Maßnahme V1_{ART} ergänzt. Auch eine Beanspruchung von Flächen mit zusammenhängenden Gebüsch oder dichter Ruderalflur ist nicht zulässig. Dies betrifft im Besonderen den Bereich der Flurstücke 173/1 und 174. Die Maßnahme wird wie folgt ergänzt und endgültig bezeichnet:

V 1_{ART} Schutz und Erhalt von Gehölzen im Zufahrtbereich zum Bauort, Baustelleneinrichtungsflächen ohne Beseitigung von Großbäumen, dichten Gebüsch und Ruderalflur

Darüber hinaus dient die Maßnahme

V 6_{ART} Bauzeitenregelung: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten von Vögeln, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres

dazu, dass Vogelarten nicht in ihren Nestern (auf Bäumen und Sträuchern) während der Fortpflanzungszeit gestört und im schlimmsten Fall getötet werden.

Bzgl. der baubedingten Störungen gelten dieselben Ausführungen wie für die Höhlen- und Halbhöhlenbrüter. Die Störungen (Lärm, Licht, Erschütterungen...) treten temporär auf der eigentlichen Vorhabensfläche auf. Es kann davon ausgegangen werden, dass nur der sich an den unmittelbaren Bauraum anschließende Streifen den Beeinträchtigungen unterliegt. Diese Störungen sind nicht geeignet, Vogelarten in ihren Lebensräumen derart zu stören, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt. Die Individuen werden den Baubereich meiden, auf den Flächen im Südosten und Westen gibt es ausreichend Ausweichmöglichkeiten.

Während der Bautätigkeit selber werden die Arten auf Bereiche in der Nachbarschaft ausweichen.

Unter der Beachtung der beiden Maßnahmen kann festgestellt werden, dass **keine erheblichen und nachhaltigen baubedingten** Beeinträchtigungen auf die Freibrüter zu erwarten sind.

anlagebedingt:

Mit der in den vorigen Kapiteln bereits beschriebenen Maßnahme V 6, dass alle Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit zu erfolgen haben, wird gewährleistet, dass Individuen nicht getötet und verletzt werden. Die eigentliche Vorhabensfläche ist in Teilbereichen gehölzbestanden, das Vorhaben nimmt anlagebedingt damit Teilhabitate der Freibrüter in Anspruch.

Im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes ist vorgesehen, die benachbarten Flurstücke 174 und 173/1 hinsichtlich des Gehölzbestandes aufzuwerten. Darüber hinaus wird auf diese Fläche für die Anlage des Ersatzhabitates für die Zauneidechse Totholzmaterial, das derzeit auf der Vorhabensfläche lagert, verbracht. Mit den Pflanzungen und der Anreicherung der Totholzstrukturen werden für Vögel neue Leitstrukturen geschaffen, die wie im Bestand auch als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate dienen.

Für die zu beseitigenden Gehölze im Norden und Südosten neben der Bahnlinie gilt das Minimierungsgebot. Hier wird nur soviel beseitigt, wie unbedingt erforderlich. Mit dem Vorhaben ist damit keine Verschlechterung der Habitatstruktur für beide Vogelgilden zu erwarten.

betriebsbedingt:

Hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen gelten dieselben Aussagen wie für die Höhlenbrüter. Es ist wahrscheinlich, dass die Arten in die benachbarten Strukturen ausweichen, da insbesondere im Westen alle Gehölzstrukturen erhalten bleiben. Für die Bodenbrüter kann zusätzlich ausgeführt werden, dass es Ergebnisse von Brutvogelmonitoring gibt (z.B. Solarpark Brandis/Sachsen), die ausführen, dass verschiedene Brutvogelarten innerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage auch weiterhin brüten. Als Nahrungsgäste sind hier auch Freibrüter nachgewiesen (https://brandenburg.nabu.de/imperia/md/content/brandenburg/vortraege/kr__nert_solar-v__gel_2011.pdf).

Damit sind **keine** dauerhaften und erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Fazit für die Freibrüter und die Bodenbrüter:

An dieser Stelle wird eingeschätzt, dass mit der Umsetzung des Vorhabens das Tötungs-, Verletzungs- und auch Störungsrisiko für Exemplare der Freibrüter und Bodenbrüter nicht signifikant erhöht wird. Ein Rückgang der lokalen Populationen einzelner Arten kann ausgeschlossen. Es handelt sich nur um eine verhältnismäßig kleine Anlage am Rande des Siedlungsgebietes.

6.6 Zusammenfassung der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen

Nachfolgende Maßnahmen sind in den vorangegangenen Kapiteln zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen des Vorhabens auf Tierarten ermittelt worden:

- V 1 ART** Schutz und Erhalt von Gehölzen im Zufahrtsbereich zum Bauort, Baustelleneinrichtungsflächen ohne Beseitigung von Großbäumen, dichten Gebüsch und Ruderalflur
- V 2 ART** Ökologische Baubegleitung im Zuge der Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen
- V 3 ART** Schaffung von Ersatzhabitaten durch das Aufhängen von Fledermauskästen
- V 4 ART** extensive Begrünung und Pflege der Flächen zwischen und unter den Photovoltaikanlagen
- V 5 ART** Abfangen der Zauneidechsenpopulation von der Vorhabenfläche und Zwischenhälterung auf den Nachbargrundstücken 173/1 und 174
- V 6 ART** Bauzeitenregelung: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten von Vögeln, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres

Zuordnung der Maßnahmen zu den Arten:

Maßnahmen-Nr.	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Zuordnung zur Artengruppe
V 1 ART	<p>Schutz und Erhalt von Gehölzen im Zufahrtsbereich zum Bauort, Baustelleneinrichtungsflächen ohne Beseitigung von Großbäumen, dichten Gebüsch und Ruderalflur</p> <p>Erhalt von Habitatstrukturen, Vermeidung Verlust und Funktionsverlust von Lebensstätten</p> <p><u>Zeitpunkt der Ausführung:</u> während der Baumaßnahme</p>	<p>Fledermäuse</p> <p>Eremit</p> <p>Höhlen- und Halbhöhlenbrüter</p> <p>Freibrüter</p> <p>Bodenbrüter des Offen- und Halboffenlandes</p>
V2 ART	<p>Ökologische Baubegleitung im Zuge der Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen</p> <p>Kontrolle der zu fällenden Gehölze auf Höhlen; Kontrolle der Einhaltung der weiteren festgelegten Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><u>Zeitpunkt der Ausführung:</u> während der Baumaßnahme</p>	<p>Fledermäuse</p> <p>Eremit</p> <p>Höhlen- und Halbhöhlenbrüter</p>
V3 ART	<p>Schaffung von Ersatzhabitaten durch das Aufhängen von Fledermauskästen</p> <p>Kompensation des Verlustes von Habitatbäumen</p> <p><u>Zeitpunkt der Ausführung:</u> vor der Baumaßnahme</p>	<p>Fledermäuse</p>
V4 ART	<p>extensive Begrünung und Pflege der Flächen zwischen und unter den Photovoltaikanlagen</p> <p>Erhalt von Nahrungshabitaten für vorhandene Arten</p> <p><u>Zeitpunkt der Ausführung:</u> während und nach der Baumaßnahme</p>	<p>Fledermäuse</p> <p>Zauneidechse</p>
V5 ART	<p>Abfangen der Zauneidechsenpopulation von der Vorhabenfläche und Zwischenhälterung auf den Nachbargrundstücken 173/1 und 174</p> <p>Vermeidung des Verlustes und der Störung von Individuen</p> <p><u>Zeitpunkt der Ausführung:</u> vor der Baumaßnahme</p>	<p>Zauneidechse</p>
V6 ART	<p>Bauzeitenregelung: Baufeldfreimachung Ruderalflur und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten von Vögeln, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres</p> <p>Vermeidung des Verlustes und der Störung von Individuen</p> <p><u>Zeitpunkt der Ausführung:</u> während der Baumaßnahme</p>	<p>Höhlen- und Halbhöhlenbrüter</p> <p>Freibrüter</p> <p>Bodenbrüter des Offen- und Halboffenlandes</p>

Tab. 2: Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen

7 Zusammenfassung

Der Vorhabensträger, die Firma Elektroinstallation R. Mittag GmbH aus Großkmehlen, beabsichtigt auf den Flurstücken 172, 173/1, 173/2, 173/4 und 174 der Gemarkung Kraußnitz die Errichtung eines Solarparks. Die Flurstücke befinden sich im Besitz des Vorhabenträgers. Es handelt sich um eine Gesamtfläche von ca. 1,38 ha. Die Flächen befinden sich im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Um Baurecht herzustellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Juni 2021. Gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Meißen vom 03.08.2022 wird u.a. die Erarbeitung eines Artenschutzfachbeitrages gefordert. Die vorliegende Unterlage beinhaltet die Prüfung der Artenschutzbelange gemäß § 44 BNatSchG. Es werden die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten betrachtet.

Im Zuge einer Relevanzprüfung wurden die für die Vorhabensfläche relevanten Arten ermittelt. Dies sind alle Fledermausarten, die ihren Hauptlebensraum im Siedlungsgebiet haben, die Zauneidechse als Reptil, der Eremit als Käferart sowie bzgl. der Brutvögel die Vogelgilden der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, der Freibrüter und der Bodenbrüter des Offen- und Halboffenlandes.

Die Prüfung der Verbotstatbestände der relevanten Arten des Untersuchungsraumes schätzt aufgrund der Bestandserfassung sowie der bekannten Wirkfaktoren des Vorhabens ein, ob diese von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sind. Eine Betroffenheit wurde für alle relevanten Arten festgestellt. Die Beeinträchtigungen können jedoch vermieden bzw. gemindert werden, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden:

- V 1_{ART} Schutz und Erhalt von Gehölzen im Zufahrtsbereich zum Bauort, Baustelleneinrichtungsflächen ohne Beseitigung von Großbäumen, dichten Gebüsch und Ruderalflur
- V 2_{ART} Ökologische Baubegleitung im Zuge der Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen
- V 3_{ART} Schaffung von Ersatzhabitaten durch das Aufhängen von Fledermauskästen
- V 4_{ART} extensive Begrünung und Pflege der Flächen zwischen und unter den Photovoltaikanlagen
- V 5_{ART} Abfangen der Zauneidechsenpopulation von der Vorhabenfläche und Zwischenhälterung auf den Nachbargrundstücken 173/1 und 174
- V 6_{ART} Bauzeitenregelung: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeiten von Vögeln, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres

Die Unterlage kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit dem Vorhaben für alle relevanten Tierarten nicht verletzt werden. Es verbleiben keine Störungen, Schädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen der vom Vorhaben betroffenen Arten, mit denen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten. Das Vorhaben ist nach den Vorschriften des speziellen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zulässig. Ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8 Literaturverzeichnis

Literatur

- BfN, Bundesamt für Naturschutz (2006): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen; - Endbericht -, Stand Januar 2006.
- BMVBS, Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2009): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau; Gutachten.
- BMVBS, Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010.
- Land Brandenburg, Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, 2015: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenvorhaben im Land Brandenburg (Stand: 03/2015)
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), 2023: Tabelle, „In Sachsen auftretende Vogelarten“, einschl. Legende, Version 3.2 (Stand: 28.02.2023)
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), 2022: Tabelle, „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen“, Version 2.0, einschl. Legende (Bearbeitungsstand 12.05.2017)

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (kodifizierte Fassung)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 8), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).
- SächsNatSchG (2013): Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist

Gutachten, Behördenunterlagen, Daten des Vorhabensträgers

- Büro Staemmler, Begründung zum Vorhabenbezogenen B-Plan Sondergebiet Photovoltaik, Kraußnitz und Bebauungsplan, Entwurf, digital übermittelt, Stand November 2022)
- DGS (Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.), 2023: Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) für den Solarpark Kraußnitz, Stand 30.08.2023
- Fa. Mittag, 2022: Modulbelegungsplan, Angaben zur Bauweise bzw. Aufbau der Module, Angaben zur Blendwirkung der Module, digital bereitgestellt durch Büro Hemminger, Februar und März 2022
- Stellungnahmen des Landratsamtes Meißen zur Frühzeitigen Beteiligung vom 03.08.2021

Karten / Digitale Daten / Datenrecherchen im Internet

<https://geoviewer.sachsen.de>: Recherche Luftbilder und Topografische Karten

<https://www.bfn.de/artenportraits/>: Recherche zu Vorkommen und Lebensräumen der FFH-Arten (genutzt vom 07.11.2022, zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr)

<https://www.rote-liste-zentrum.de>: Recherche zu den Roten Listen Wirbeltiere, Wirbellose Tiere und Pflanzen (genutzt am 07.11.2022, zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr)

<https://www.natur.sachsen.de>: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/api/processingChain?conditionValues-SetHash=0621B0D&selector=ROOT.Thema+Naturschutz.Artdaten.Abfragen.artdatenbank%3Aazk_mtb_q.sel&processings=artdatenbank%3Aazk%2Fartenzahlkarte_mtb_q.rpt
(08.11.2022, 16.30 Uhr)

<https://www.bund-rvso.de/freibrueter-voegel-nisthilfen.html>

https://brandenburg.nabu.de/imperia/md/content/brandenburg/vortraege/kr__nert_solar-v__gel_2011.pdf

Anlage 1

Besprechungsprotokoll mit unterer Naturschutzbehörde zur Abstimmung der naturschutzfachlichen Belange und zum Artenschutz vom 07.04.2022

Zscheile + Krause Ingenieurgesellschaft mbH * Elbweg 4 * 01591 Riesa * Tel. 03525/7719420 * Fax: 03525/7719449

BESPRECHUNGSPROTKOLL

Projekt: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik und eingeschränktes Gewerbegebiet Kraußnitz“

Ort: Landratsamt Meißen, untere Naturschutzbehörde, Remonteplatz 8, Großenhain

Datum: Donnerstag, 07.04.2022

Teilnehmer: Herr Kramp, untere Naturschutzbehörde, Landkreis Meißen
Herr Staemmler, Freier Architekt, Bearbeitung Bebauungsplan
Frau Melzer, Zscheile + Krause Ingenieurgesellschaft mbH,
Bearbeitung Umweltbericht und Artenschutz

Betreff: Abstimmung zu naturschutzfachlichen Belangen, Artenschutz

Im Zuge der Erstellung des B-Planes sind die Erarbeitung eines Umweltberichtes und die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens / Artenschutzfachbeitrag erforderlich.

Der Termin diente zur Abstimmung des Bearbeitungsumfanges und der Methodik (Potentialabschätzung oder genaue Kartierung vor Ort) sowie der weiterhin zu berücksichtigenden Sachverhalte.

Abstimmungspunkte / Ergebnisse:

1. Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz nach Regionalplan: Die Belange sind zu berücksichtigen. Die Festsetzung schließt jedoch die Realisierung des Vorhabens nicht aus (Unterschied zum Vorranggebiet).
2. Artenschutz: Bearbeitung der nach §44 BNatSchG geschützten Arten ist erforderlich. Angaben aus der zentralen Artdatenbank Sachsen (ZenA) sind wahrscheinlich nicht aussagekräftig, die Biotopausstattung vor Ort muss zur Potentialabschätzung herangezogen werden.

Eidechsen: Es ist eine gesicherte Nachweisführung erforderlich, ob Individuen vorkommen oder nicht. Die Bahnanlagen sind potentielle Habitatflächen, auch die Flächen auf dem Grundstück selber können Teillebensräume sein.

Erforderliche Begehungen: 4x im April/Mai (Paarungszeit), 2x im Juni/Juli, 4x August/September (Dokumentation Jungtiere)

bei Nachweisen: Absperrung der Gleisanlagen während des Baus mit mobilem Amphibien-schutzzaun; Abfangen von der eigentlichen Vorhabensfläche, Zwischenhälterung, Wieder Aussetzen nach Bauende

Schlingnatter: kein potentieller Lebensraum, nächste Nachweise ca. 15 km vom Vorhaben entfernt

Fledermäuse: Streuobstwiese westlich des Vorhabens vor der ehemaligen Gaststätte ist bekannt für eine hohe Fledermausaktivität; die Gebäude auf der Vorhabensfläche selber sind eher ungeeignete Teilhabitate (zugige Bauten und Gebäude mit teerhaltigen Ausdünstungen durch Dachpappe u.ä. werden von der Tierart gemieden)

Vögel: es sind keine seltenen und gefährdeten Arten im Gebiet bekannt, bei der Bearbeitung ist auf die verschiedenen Gilden abzustellen

Xylobionte Käfer: relevant sind hier Altgehölze insbesondere Obstgehölze in der Gartenbrache, die zur Vorhabensfläche dazugehört
Stammteile mit Nachweisen (Kotreste) können auf geeignete Flächen aufgestellt und so gesichert werden

3. Eingriffsregelung: als Versiegelung zählen die Fundamente der Anlagen und erforderliche befestigte Flächen
4. Die Fläche im LSG (südlicher Bereich), die sich im Eigentum des Vorhabensträgers befindet, kann für Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen genutzt werden z.B. Halterfläche für Eidechsen während der Bauzeit
5. Aus Sicht der uNB ist das Vorhaben auf der Fläche umsetzbar, wenn alle o.g. Punkte abgearbeitet und betrachtet werden.

Ergänzungen, Berichtigungen und Einwände zu diesem Protokoll sind innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt beim Verfasser anzuzeigen. Ansonsten gilt das Protokoll als von allen Empfängern inhaltlich anerkannt.

aufgestellt: Riesa, 11.04.2022



.....
Silke Melzer,
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Anlage 2

Besprechungsprotokoll mit unterer Naturschutzbehörde zur Abstimmung der Vermeidungsmaßnahme
Zauneidechse vom 29.09.2022

Zscheile + Krause Ingenieurgesellschaft mbH * Elbweg 4* 01591 Riesa *Tel. 03525/7719420 * Fax: 03525/7719449

BESPRECHUNGSPROTOKOLL

Projekt:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik und eingeschränktes Gewerbegebiet Kraußnitz“
Ort:	Vorhabensfläche vor Ort
Datum:	Donnerstag, 29.09.2022
Teilnehmer:	Herr Kramp, untere Naturschutzbehörde, Landkreis Meißen Frau Krüger, untere Naturschutzbehörde, Landkreis Meißen Herr Miethling, Mitarbeiter Fa. Mittag Herr Staemmler, Freier Architekt, Bearbeitung Bebauungsplan Frau Melzer, Zscheile + Krause Ingenieurgesellschaft mbH, Bearbeitung Umweltbericht und Artenschutz
Betreff:	Abstimmung zu Vermeidungsmaßnahmen Zauneidechse

Im Zeitraum Mai – August 2022 fanden insgesamt drei Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse statt. An allen Tagen wurden ca. 5 Tiere unterschiedlichen Alters, also auch Jungtiere) an verschiedenen Stellen im Gelände gesichtet. Zum Termin am 29.09.2022, 15.00 Uhr wurden 2 sehr mobile Jungtiere an der alten Garage an der Nordwestseite des Grundstückes (sonnige Gebäudewand) beobachtet.

Lebensweise der Zauneidechse (zur Information):

Die Art überwintert in Fels- oder Bodenspalten, vermoderten Baumstubben, Erdbauen anderer Arten oder selbst gegrabenen Röhren im frostfreien, gut durchlüfteten Boden. Die Überwinterungsquartiere können in Tiefen zwischen 10 cm und 1,5 m liegen. Zur Eiablage werden sandige Plätze aufgesucht, die besonnt sind.

Als Tages- oder Nachtverstecke werden Erdlöcher, hier auch verlassene Erdbauwerke anderer Tierarten, Steinhäufen, Felsspalten, Reisighäufen, Gebüsche, ausgefallene Baumstümpfe, Baumhöhlen, Rindenspalten oder Laubaufgaben genutzt.

Der Termin diente zur Abstimmung, wie Beeinträchtigungen der Tierart während der Bauzeit minimiert werden können.

Abstimmungspunkte / Ergebnisse:

1. Die Module sollen nach Angaben des Vorhabenträgers mit Rammpfosten im Boden verankert werden. Damit entfällt eine Fundamentherstellung mit umfangreichen Bodenbewegungen. Eingriffe in Winterlebensräume und Eiablageplätze werden minimiert.
2. Individuen müssen von der Vorhabensfläche abgesammelt werden. Dazu ist entlang des Zaunes zur Bahnlinie Ende März ein mobiler Amphibien- und Reptilienschutzzaun aufzustellen. Die weitere Einwanderung von Tieren von den benachbarten Bahngleisen wird damit verhindert.

Die Mahd der Flächen als Vorbereitung des Absammelns muss erfolgen, wenn die Tiere aktiv sind und flüchten können und noch keine Eiablage erfolgt ist. Dies ist vorzugsweise im April / Mai bei warmen Temperaturen der Fall.

Der Haufen Totholz mit Wurzelstock, der vor der o.g. Garage liegt, kann ebenfalls zu diesem Zeitpunkt umgesetzt werden (Umsetzung sh. Punkt 3). Hier ist nicht auszuschließen, dass er als Winterlebensraum dient.

Gehölze müssen bis Ende Februar beseitigt werden (gem. Naturschutzgesetz, sh. Punkt 5).

Eine Absammlung ist von der gesamte Fläche erforderlich, da die Flächen um das Gebäude als Lagerflächen während der Bauzeit genutzt werden und dort die höchste Aktivität der Tierart beobachtet wurde.

3. Die Flurstücke 173/1 und 174 südwestlich der Vorhabensfläche (Lage im Landschaftsschutzgebiet, nicht Bestandteil der eigentlichen Vorhabensfläche) können als Zwischenhalterfläche genutzt werden. Das bedeutet, dass die auf der Vorhabensfläche abgesammelten Tiere dorthin umgesetzt werden. Die Fläche muss ebenfalls mit einem Amphibien- und Reptilienschutzzaun eingezäunt werden. Nach Aufbau der Module kann der Zaun entfernt werden, die Tiere besiedeln von dort aus die Vorhabensfläche wieder.

Die Halterfläche ist als Ersatzhabitat auszubilden. Die Fläche ist zu mähen, es ist ein Loch auszuheben, das mit Sand aufgefüllt wird. Auf diese Fläche kann das unter Punkt 2 erwähnte Totholzmaterial mit Wurzelstock umgelagert werden. Auch weiteres Holzmaterial und Steine von der eigentlichen Vorhabensfläche können eingebracht werden.

Nach Ende der Baumaßnahme wird der Zaun entfernt, die Fläche muss nicht beräumt werden, Material kann an Ort und Stelle verbleiben.

4. Die Absammlung der Tiere muss durch ein Fachbüro erfolgen und dokumentiert werden. Zeitraum der Absammlung: April bis September eines Jahres, damit auch Jungtiere des selben Jahres mit erfasst werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass im Frühjahr nicht alle geschlechtsreifen Tiere gefangen werden können.
5. Gehölzbeseitigung auf dem Gelände, einschl. Gartenbrache: im Zeitraum Oktober bis Februar des darauffolgenden Jahres möglich (gesetzlich vorgegebener Zeitraum).

Ergänzungen, Berichtungen und Einwände zu diesem Protokoll sind innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt beim Verfasser anzuzeigen. Ansonsten gilt das Protokoll als von allen Empfängern inhaltlich anerkannt.

aufgestellt: Riesa, 06.10.2022



.....
Silke Melzer,
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege